

Entscheide des Bundesgerichts, I. sowie II. sozialrechtliche Abteilung

Urteile veröffentlicht im September 2018

## **AHV**

Urteil vom 9. August 2018

9C\_600/2017

Unterstellung unter die AHV; Wohnsitz in der Schweiz

Art. 1a AHVG

Umschreibung des Wohnsitzes als Unterstellungskriterium (E. 2.2). Klärung der Frage, wo im konkreten Fall der Lebensmittelpunkt lag (E. 4.3.2). Hinweis auf Art. 1a Abs. 1 lit. c Ziffer 3 AHVG betreffend subventionierte Hilfsorganisationen (E. 4.4).

Urteil vom 7. September 2018

9C\_594/2017

Hilfsmittel der AHV; „Einsiedler-Schuh“

Art. 4 HVA

Besitzstandsgarantie gemäss Art. 4 HVA (E. 5.2, E. 6). Austauschbefugnis im Bereich der Hilfsmittel; im konkreten Fall ist der „Einsiedler-Schuh“ ein substituiertes Hilfsmittel bezogen auf das vergütungsfähige Hilfsmittel (E. 7.2).

## **IV**

Urteil vom 6. August 2018

8C\_458/2017

Vergleichseinkommen zur Bestimmung des Invaliditätsgrads; Massgeblichkeit der LSE-Tabelle

Art. 16 ATSG

Die Rechtsprechung wendet zur Bestimmung des Invalideneinkommens in der Regel die Monatslöhne der LSE-Tabelle TA1, Zeile „Total Privater Sektor“ an. Nur ausnahmsweise wird auf das statistische Durchschnittseinkommen einzelner Branchen abgestellt; es geht um Personen, welche vor der Gesundheitsschädigung lange Zeit in diesem Bereich tätig gewesen sind und bei denen eine Arbeit in anderen Bereichen kaum in Frage kommt (E. 6.2.3).

Urteil vom 16. August 21018

9F\_5/2018

Revision eines Entscheides des Bundesgerichts; vorangehende Begutachtung in einer Gutachtensinstitution mit nachträglich festgestellten schweren Mängeln

Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG

Wichtigkeit und Massgeblichkeit einer den rechtlichen Anforderungen genügenden medizinischen Begutachtung (E. 2.3.2). Die im Nachgang zum früheren Bundesgerichtsurteil bekannt gewordenen schweren Mängel der medizinischen Abklärung führen dazu, dass das entsprechende Urteil des Bundesgerichts in Revision zu ziehen ist (E. 2.3.3).

Urteil vom 20. August 2018

8C\_137/2018

Medizinisches Gutachten; fachärztliches Ermessen der sachverständigen Person

Art. 44 ATSG

Ob die sachverständige Person weitere medizinische Berichte hinzuzieht, ob sie Rücksprache mit der behandelnden Ärztin nimmt oder ob sie auch fremdanamnestiche Abklärungen tätigt, liegt allein im fachärztlichen Ermessen der sachverständigen Person. Es ist nicht Aufgabe der sachverständigen Person, ihre Diagnosen mit dem behandelnden Arzt zu diskutieren (E. 4.2.2).

Urteil vom 28. August 2018

8C\_421/2018

Leistungspflicht der IV für medizinische Massnahme; Abgrenzung gegenüber Leistungspflicht bei Unfall

Art. 64 Abs. 2 ATSG

Mit Blick auf die in Art. 64 Abs. 2 ATSG statuierte Leistungsreihenfolge der Sozialversicherungszweige bei einer Heilbehandlung ist nicht von Bedeutung, ob die Leistung aus dem Versicherungszweig Unfall geschuldet ist, welche durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu übernehmen ist, oder ob es sich um eine Leistungspflicht des Versicherungszweiges Unfallversicherung handelt. Die Krankenversicherung versichert das Risiko Unfall, wenn keine anderweitige Unfallversicherung vorhanden ist. Leistungsträger ist in diesem Fall die Krankenkasse, die demnach als Unfallversicherer auftritt (E. 5.2).

Urteil vom 28. August 2018

9C\_477/2018

Verweigerung der Mitwirkung an der Abklärung; Auswirkungen

Art. 43 Abs. 3 ATSG

Wenn sich die versicherte Person nach anfänglicher Weigerung an den Abklärungen mitzuwirken, später dazu bereit erklärt, ist diese Situation wie diejenige einer neuen Anmeldung zum Leistungsbezug zu betrachten. Bei der erneuten Prüfung ist unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips die Tatsache der vorangehenden Verweigerung der Mitwirkung insoweit zu berücksichtigen, als es sich um eine zwischenzeitlich abgeschlossene Verweigerung handelt (E. 5.1).

Urteil vom 5. September 2018

9C\_904/2017 sowie 9C\_905/2017

Hilfsmittel der IV; „Erschliessung“ des Obergeschosses eines Hauses; Zugang zur Terrasse

Art. 21, Art. 21<sup>bis</sup> IVG

Anspruch auf Hilfsmittel zulasten der IV (E. 2.1). Bedeutung der Austauschbefugnis bei den IV-Hilfsmitteln (E. 2. 2). Auch im Rahmen der Austauschbefugnis müssen die in Frage stehenden baulichen Anpassungen einer Leistungszusprechung zugänglich sein und müssen deshalb funktionell einer Ziffer des Anhangs HVI zugeordnet werden können (E. 4.4.1). Zwar vergütet die IV nur bauliche Veränderungen „in der Wohnung“; eine Terrasse gehört unter bestimmten Voraussetzungen zum regelmässig genutzten Wohnbereich (E. 4.6.3).

**EL**

Urteil vom 20. August 2018

9F\_9/2018

Revision eines Urteils des Bundesgerichts

Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG

Wenn sich die Revisionsbegründung nicht auf damals nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel bezieht, sondern auf einen (vermeintlichen) Rechtsfehler, ist eine Revision nicht möglich (E. 2.2).

Urteil vom 31. August 2018

9C\_741/2017

Örtliche Zuständigkeit für die Erbringung von Ergänzungsleistungen

Art. 13 Abs. 1 ATSG, Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 ELG

Allgemeine Gesichtspunkte zur Bestimmung des massgebenden (zivilrechtlichen) Wohnsitzes (E. 4.2). Im vorliegenden Fall geht es um eine fahrende Schaustellerin, bei welcher der Lebensmittelpunkt am Ort des Wohnwagens liegt (E. 6.3.1).

## **BV**

Urteil vom 6. September 2018

9C\_714/2017

Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung für die Erbringung von Invalidenrenten

Art. 23 BVG

Grundsätze für die Bestimmung der zeitlichen Konnexität zwischen Auftreten der Arbeitsunfähigkeit und späterem Eintritt der Invalidität (E. 6.1). Im konkreten Fall hat sich die versicherte Person der Arbeitslosenversicherung für eine Beschäftigung im Umfang von 100 % zur Verfügung gestellt; angesichts der konkreten Umstände ist davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeit während einer massgebenden Zeitspanne 100 % erreichte und damit die Zuständigkeit der früheren Vorsorgeeinrichtung entfällt (E. 6.2).

Urteil vom 7. September 2018

9C\_856/2017

Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung für die Erbringung von Invalidenleistungen

Art. 23 BVG

Bei einer nicht vollzeitlichen Arbeitstätigkeit muss berücksichtigt werden, dass die Teilzeittätigkeit (auch) auf Grund veränderter Familienverhältnisse bestehen kann; Massgeblichkeit von echtzeitlichen medizinischen Bestätigungen beziehungsweise von Hinweisen, dass eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen arbeitsrechtlich in Erscheinung getreten ist (E. 4.3).

Urteil vom 11. September 2018

9C\_881/2017

Vorsorgefall Alter; Wille zum Kapitalbezug; vorzeitige Pensionierung

Art. 13 Abs. 1 BVG; Art. 37 BVG

Auslegung von Erklärungen der Parteien der beruflichen Vorsorge; Massgeblichkeit des Vertrauensprinzips (E. 5.3.1). Unter den konkreten Voraussetzungen konnte die Vorsorgeeinrichtung nicht annehmen, der Kapitalbezug diene der Abgeltung der Rentenansprüche (E. 5.3.2).

Urteil vom 12. September 2018

9C\_198/2018

Ausfinanzierung des versicherungstechnischen Fehlbetrags; Rentnerbestand

Art. 53e Abs. 4 und Abs. 4<sup>bis</sup> BVG

Konkretisierung einer im Anschlussvertrag sowie im massgebenden Reglement enthaltenen Nachschusspflicht zur Ausfinanzierung eines allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrages (E. 3.2).

Urteil vom 13. September 2018

9C\_398/2018

Beschwerde gegen Verfügung der Aufsichtsbehörde

Art. 74 Abs. 1 BVG

Klärung der Frage, ob eine Eingabe als Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht zu bewerten ist; die rechtsmittelbefugten Personen dürfen die Kenntnisnahme eines Entscheides beziehungsweise den Beginn des Fristenlaufs nicht beliebig hinauszögern (E. 3.3.1, E. 4).

## **KV**

Urteil vom 7. August 2018

9C\_730/2017 sowie 9C\_737/2017

Vergütung eines grundsätzlich nicht vergütungspflichtigen Arzneimittels; verwendungsfertige Magistralrezeptur

Art. 71b Abs. 1 KVV

Art. 71b Abs. 1 KVV findet nicht nur auf die vom Heilmittelinstitut zugelassenen, nicht in die Spezialitätenliste aufgenommenen verwendungsfertigen Arzneimittel, sondern auch auf die von der Zulassungspflicht befreiten verwendungsfertigen Magistralrezepturen Anwendung (E. 10.6). Die Frage, ob ein therapeutischer Nutzen als „gross“ im Sinne der Rechtslage zu bezeichnen ist, stellt eine Rechtsfrage dar (E. 11.1.3).

## **UV**

Urteil vom 16. August 2018

8C\_202/2018

Berufskrankheit; Zuständigkeit zur Leistungserbringung im internationalen Bereich

Art.6. Abs.1, Art. 9 Abs. 1 UVG; Art. 38 VO 883/2004

Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen bei Berufskrankheiten im europäischen Kontext (E. 4.1, 4.2). Die Auffassung, wonach derjenige Staat zuständig sein soll, in welchem die Stoffexposition am höchsten war, lässt sich mit Art. 57 VO 1408/71 beziehungsweise Art. 38 VO 883/2004 nicht vereinbaren (E. 6.2).

Urteil vom 30. August 2018

8C\_525/2017

Wiedererwägung; Prüfung der Frage der Adäquanz; Korrektur ex nunc et pro futuro

Art. 4, Art. 53 Abs. 2 ATSG

Grundsatz der Zulässigkeit der substituierten Begründung (E. 6). Voraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit für die Vornahme einer Wiedererwägung. Wenn bei der Klärung des Anspruchs auf eine Rente der Unfallversicherung die Adäquanzprüfung unterlassen wurde, liegt eine zweifellos rechtsfehlerhaft zustande gekommene Verfügung vor (E. 7.4). Frage der zeitlichen Befristung der Wiedererwägung (E. 7.5). Einordnung des konkreten Unfallereignisses in den mittleren Bereich an der Grenze zu den leichten Fällen (E. 8.3, 8.4).

Urteil vom 3. September 2018

8C\_872/2017

Örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts

Art. 58 Abs. 2 ATSG

Art. 58 Abs. 2 ATSG sieht den Gerichtsstand desjenigen Kantons vor, in welchem der letzte schweizerische Arbeitgeber Wohnsitz hat (E. 6.2). Es handelt sich dabei um einen Wahlgerichtsstand, welcher es erleichtern will, an ein Gericht zu gelangen. Art. 58 ATSG schliesst nicht aus, dass die Beschwerde bei demjenigen kantonalen Gericht eingereicht wird, in welchem sich die Niederlassung des Arbeitgebers befindet, bei welcher die versicherte Person gearbeitet hat und welche in einem anderen Kanton als der Hauptsitz des Arbeitgebers liegt (E. 6.5).

Urteil vom 7. September 2018

8C\_403/2018

Unfallbegriff; Handkonfettikanone

Art. 4 ATSG

Wenn ein Schallpegel von maximal 91,6 dB (A) erreicht wird, kann der Knall nicht einem ungewöhnlichen äusseren Faktor gleichkommen (E. 4.4).

## **EO**

Urteil vom 17. August 2018

9C\_686/2017

Erwerbsersatzordnung; Entschädigungsbemessung

Art. 1, Art. 4, Art. 5 EOV

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung; allgemeine Grundsätze der Berechnung (E. 2). Voraussetzung dafür, dass sich eine in Ausbildung stehende und Dienst leistende Person in erwerbsersatzrechtlicher Hinsicht als erwerbstätig und daher entschädigungsberechtigt betrachten kann (E. 4.1). Abgrenzung der regelmässigen Erzielung eines Erwerbseinkommens von der unregelmässigen Erzielung (E.4.2). Beweismass im Rahmen von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EOV; Glaubhaftmachung (E.5.3.3).

## **FamZ**

Urteil vom 20. August 2018

8C\_716/2017

Anspruchskonkurrenz bei Familienzulagen; Konkretisierung des Wohnsitzes

Art. 7 Abs. 1 FamZG

Art. 7 Abs. 1 lit. c FamZG orientiert sich am Obhutsprinzip (E. 5.2.1). Bei der Prüfung der Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 1 lit. c FamZG ist der zivilrechtliche Wohnsitz nicht massgebend (E. 5.2.3). Der Wohnsitz ergibt sich aus Art. 23 ff. ZGB. Weil es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt, gelangt zur Bestimmung des Wohnsitzes nicht das Internationale Privatrecht, sondern das ZGB zur Anwendung, auch wenn ein internationaler Sachverhalt zur Debatte steht (E. 5.3.2).

## **ALV**

Urteil vom 4. September 2018

8C\_574/2017

Anspruch des Ehegatten auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei arbeitgeberähnlicher Stellung

Art. 31 Abs. 3b und c AVIG

Bisherige Rechtsprechung zum Ausschluss des Ehegatten vom Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei arbeitgeberähnlicher Stellung des anderen Ehegatten (E. 5.1). Nach der bisherigen Rechtsprechung entfällt der entsprechende Anspruch bis zur Scheidung, und zwar unabhängig davon, ob die Ehegatten getrennt leben oder nicht (E. 5.2). Umschreibung der arbeitgeberähnlichen Stellung, insbesondere mit Blick auf Beteiligung über das Aktienkapital (E. 5.3).